

→ Profitieren Sie von der Erfahrung und fachlichen Kompetenz der BVK-Geschäftsführung

Ein Beispiel für unsere Beratungserfolge

## „Statt 1.800 Euro minus habe ich jetzt 6.600 Euro plus“ ...

... freut sich Herr F., der sich mit einem Fall von Provisionsrückforderungen an seinen Berufsverband gewandt hatte. Ein Fall von vielen, in dem die Geschäftsführung ein Mitglied erfolgreich unterstützen konnte.



© PhotoDisc

### Der Sachverhalt

Der Handelsvertreter-Vertrag von Herrn F. wurde im Juli 2011 geschlossen und endete im April 2015. Über einige Monate nach der Vertragsbeendigung hörte Herr F. nichts. Erstmals im Dezember 2015 erhielt Herr F. von seinem ehemaligen Vertragspartner

ein Schreiben, in dem ein Saldo zu Gunsten der Versicherung in Höhe von etwas mehr als 1.800 Euro ausgewiesen und Herr F. zum Ausgleich aufgefordert wurde. Die normalen Provisionsabrechnungen waren angehängt.

Daraufhin meldete sich Herr F. bei uns telefonisch und während des Gesprächs erläuterte der BVK ihm

nicht nur seine Rechte bei Provisionsrückforderungen nach Vertragsbeendigung, sondern wir sprachen auch über die Beendigungsumstände des Handelsvertreter-Vertrages – es war eine Kündigung seitens der Gesellschaft gewesen und Herr F. hatte den Ausgleichsanspruch nicht geltend gemacht.

## Die Hilfe des BVK

Selbstverständlich muss das Unternehmen angeschrieben werden – der BVK übernimmt.

Wir haben den Ausgleichsanspruch geltend gemacht – glücklicherweise war die gesetzliche Frist zur Geltendmachung von einem Jahr nach Vertragsbeendigung noch nicht verstrichen. Darüber hinaus haben wir die Gesellschaft zur Rechtslage bei Provisionsrückforderungen aufgeklärt und das Unternehmen aufgefordert, die Nachweise zur geleisteten Nacharbeit zu jedem seit der Vertragsbeendigung stornierten Vertrag darzulegen.

Am 1. 4. 2016 erhielten wir dann ein Schreiben, in dem der Ausgleichsanspruch mit ca. 7.600 Euro berechnet wurde. Außerdem wurden Hinweise zu einigen stornierten Verträgen gegeben.

Die Rücksprache mit Herrn F. hat ergeben, dass von den 1.800 Euro Provisionsrückforderungen etwa 1.000 Euro nachvollziehbar seien. Wir haben also nach Absprache mit Herrn F. einen Vergleichsvorschlag gemacht:

„Mit der Zahlung von 1.000 Euro sind die Provisionsrückforderungen abgegolten, um weitere zeit- und arbeitsaufwändige Nachweise und Belege zu vermeiden. Der Einfachheit halber

soll dieser Betrag mit dem ausstehenden Ausgleichsanspruch verrechnet werden.“

Das Unternehmen ging – natürlich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – darauf ein und somit hatte unser Mitglied statt einer Rückforderung von 1.800 Euro eine Gutschrift in Höhe von 6.600 Euro auf dem Konto.

## Mögliche Fehleinschätzungen und Hinweise zur rechtlichen Beurteilung des Sachverhalts

1. Provisionsrückforderungen sind aufgrund der bestehenden Provisionshaftung über einen bestimmten Zeitraum immer auszugleichen.

Nein, das stimmt nicht. Die Gesellschaft ist zunächst verpflichtet, über die Umstände der Stornierung Auskunft zu geben und die zur Erhaltung des stornogefährdeten Vertrages durchgeführte Nacharbeit darzulegen. War die Nacharbeit ausreichend, so greift der Grundsatz, dass die Provision das Schicksal der Prämie teilt und die Provision ist zurückzuzahlen. War die Nacharbeit nicht ausreichend oder kann diese nicht entsprechend nachgewiesen werden, muss die

Provision nicht in jedem Fall zurückgezahlt werden.

Zu berücksichtigen ist aber, dass eine Verpflichtung zur Stornogefährdebekämpfung nur hinsichtlich der sogenannten „notleidenden“ Verträge besteht. Notleidend sind Verträge dann, wenn der Kunde sich nicht vertragsgemäß verhält.

2. Einen Ausgleichsanspruch gibt es erst nach einer bestimmten Laufzeit des Vertretungsvertrages.

Nein, das stimmt nicht! Mit dem ersten vermittelten Vertrag, für den eine Folgeprovision gezahlt wird, entsteht grundsätzlich ein Ausgleichsanspruch.

Fragen Sie uns – im Handelsvertreterrecht sind wir die Profis!

*Dipl.-Volkswirtin Ariane Kay,  
Bonn*

Auf unserer Website [www.bvk.de](http://www.bvk.de) finden Sie ausführliche Mitglieder-Infos zu den Themen Ausgleichsanspruch und Stornoreserve. Zu dem immer aktuellen Thema „Storno“ sei auch auf die Veröffentlichungen in VersVerm 02/11, S. 46 ff. sowie 07/08/15, S. 264 f. hingewiesen.

Das ist kaum noch zu toppen: Laut Jahresbericht 2015 des Ombudsmanns für Versicherungen, Professor Dr. Günter Hirsch, sanken die Beschwerden gegen Versicherungsvermittler auf den niedrigsten Stand seit der Zuständigkeit dieser Schlichtungsstelle im Jahr 2007. Sie verringerten sich noch einmal um rund 5 Prozent gegenüber dem Vorjahr auf nur 336, wobei die Schlichtungsstelle insgesamt eine Zunahme auf 20.827 verzeichnete.

BVK-Präsident Michael H. Heinz kommentierte dieses Ergebnis in einer BVK-Pressemitteilung, mit den Worten, dass dies zeigt, wie die Neupositionierung der Versicherungsvermittler zu einem ehrbaren, qualifizierten und kundenorientierten Berufsstand gute Früchte trägt. Immerhin sanken schon 2014 die Beschwerden um rund zwei Prozent auf nur 354 Fälle. Bei Millionen vermittelter Versicherungsverträge jedes Jahr ist deshalb diese kleine Beschwerdezahl selbst im Promillebereich kaum noch darstellbar. ■



Professor Dr. Günter Hirsch auf der Pressekonferenz anlässlich der Vorstellung des Jahresberichts